

Anschrift: Rupert-Neudeck-Gymnasium
der Gemeinde Nottuln
St.-Amand-Montrond-Straße 1
48301 Nottuln
Fon: 02502 9440
Fax: 02502 944103
Email: verwaltung@rng-nottuln.de
Internet: www.rng-nottuln.de
Datum: 13.01.2022

Das Masernschutzgesetz des Bundes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148 ff.) ist am 01.03.2020 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz soll nach Willen des Bundes die Impfquote bei der Infektionskrankheit Masern erhöht werden. Das „Masernschutzgesetz“ ist im Wesentlichen eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Betroffen von dieser Änderung sind alle Personen, die ab dem 01. Januar 1971 geboren sind und nicht nur vorübergehend in Schule tätig sind oder dort betreut werden. Hierzu zählen neben SchülerInnen, Lehrkräften, ReferendarInnen und LABG-PraktikantInnen auch alle Personen, die für andere Anstellungsträger in Schulen tätig sind (z.B. Sekretärinnen, Hausmeister, Sozialarbeiter und OGS-Personal).

Ab dem 1. März 2020 besteht die Verpflichtung, Nachweise z.B. über den Impfschutz aller (!) dieser Personen nachzuhalten.

1. Nachweis über einen angemessenen Impfschutz. Dieser erfolgt regelmäßig über eine Impfdokumentation (in der Regel ist das ein Impfausweis oder Impfpass)
2. Nachweis über einen bereits bestehenden Immunschutz. Dieser Nachweis ist möglich, wenn jemand in früherer Zeit bereits an Masern erkrankt war und daher über entsprechende Anti-Körper verfügt.
3. Nachweis über eine Kontraindikation (Unverträglichkeit) in Bezug auf eine Masern-Impfung. Hier erfolgt ein Nachweis darüber, dass eine Impfung aufgrund der für diese konkrete Person gesteigerten Risiken nicht möglich ist.

Für die beiden letztgenannten Nachweise ist ein ärztliches Zeugnis zwingend (z.B. durch Hausärzte).

Bitte legen Sie einen entsprechenden Nachweis bei der Anmeldung im Sekretariat der Schule vor.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Jutta Glanemann, Schulleiterin

Von der Information zur Änderung des Masernschutzgesetzes des Bundes vom 10.02.2020 habe ich Kenntnis genommen.